

Vorwort

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **1-2 (1861)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Vorwort.

Der Antrag, zur Erinnerung an die Einverleibung des Thurgaus in die Eidgenossenschaft eine Denkschrift zu veranstalten, ist beinahe gleichzeitig mit der Stiftung des historischen Vereins gemacht worden, und zwar von einer Seite her, von welcher zur Verwirklichung des Gedankens vorzugsweise die nöthige Unterstützung erwartet werden durfte, so daß der Verein, wenn auch nicht ohne einige Bedenken, in den Antrag einging. Ueber die Bedenklichkeit, daß die Eroberung der Landgrafschaft Thurgau durch die Eidgenossen im Herbst 1460 statt fand, das Jubilarjahr hiemit vorbei gehe, bevor nur die Vorarbeiten zur Herausgabe einer Denkschrift gemacht werden können, konnte man leicht sich hinweg setzen, indem ja der Friedensvertrag, welcher den Eidgenossen den einstweiligen Besitz des Thurgaus zusicherte, erst vom Montag vor Fronleichnam (18. Mai) 1461 datirt ist, dieses letztere Jahr hiemit als das eigentliche Jubilarjahr angesehen werden konnte. Gewichtiger mußte der Einwurf erscheinen, daß das thurgauische Volk bei der Einverleibung in die Herrschaftslande der VII Orte sich passiv verhalten, der Adel und die Städte nur theilweise Widerstand geleistet, die Eidgenossen den Thurgauern auch nicht Freiheit gebracht, sondern alte, ehrenwerthe Verbindungen

gewaltsam zerrissen, die Bevölkerung selbst in die Fesseln einer mehr als dreihundertjährigen Vogteiverwaltung eingezwängt haben, also weder auf der einen noch auf der andern Seite eine preiswürdige Hochherzigkeit an den Tag gelegt worden sei. Allein auch darüber konnte man sich beruhigen. Eines Theils nämlich verklärt der Blick auf die glückliche Gegenwart des eidgenössischen Bundesstaates jede trübe Erinnerung an die Ereignisse der Vorzeit, andern Theils erschien es gerade darum wünschenswerth, daß jener Uebergang als eine geschichtliche Nothwendigkeit, als ein für die Entwicklung und Kräftigung der Eidgenossenschaft nothwendiges Moment beleuchtet werde. Endlich konnte auch die Untersuchung und Beleuchtung dieses Ereignisses als ein fruchtbarer Anfang für die Arbeiten des historischen Vereins angesehen werden oder als die Lichtung, von welcher aus nach rückwärts und nach vorwärts Wald und Gestrüpp weggeräumt und die Landesgeschichte in treuer gründlicher Pflege neu bebaut werden möge.

Abgesehen von einer eigentlichen Jubilarfeier wurde also der Beschluß gefaßt, zur Erinnerung an den Uebergang des Thurgaus an die Eidgenossenschaft eine Denkschrift herauszugeben.

Da der historische Verein über Form und Umfang der Denkschrift keinerlei Bestimmungen gab, glaubt der mit der Abfassung derselben beauftragte Verfasser über das von ihm eingeschlagene Verfahren zu seiner Entschuldigung und Rechtfertigung einige Bemerkungen vorausschicken zu sollen.

Der thurgauische Krieg von 1460 bot in seinen kleinen Ereignissen zu wenig Stoff zu einer sogenannten Denkschrift. Er konnte auch, ohne auf frühere Vorgänge zurück zu gehen,

gar nicht begriffen werden, forderte also eine Beleuchtung des ganzen Entwicklungsganges der Eidgenossenschaft, den Nachweis, daß es für ihren Bestand ein, wenn auch vielleicht nicht klar erkanntes Bedürfnis war, ihre Grenze bis an den Bodensee auszu dehnen. Dieser geographisch-politische Standpunkt hätte genügt, um die Thatsache zu erklären. Ein anderer Gesichtspunkt durfte aber auch um so weniger abgewiesen werden, da er willkommener Weise sich aufdrängte, nämlich der nationale. Daß der Thurgauer ursprünglich gleichen Stammes sei, wie die Bewohner der innern Schweiz, daran zu erinnern durfte die Jubilar Denkschrift nicht unterlassen. Sie mußte also auf die Zusammengehörigkeit der alten Gaugrafschaft Thurgau zurück gehen, und zugleich nachweisen, wie das Verhältniß sich löste und die Gestaltung neuer Verhältnisse in widerstrebenden Richtungen zu denjenigen Kämpfen führte, in deren Folge die einander entfremdeten Glieder sich wieder zusammen schlossen.

Hinsichtlich der Quellen wird man nicht verkennen, daß in Bezug auf die Reichs- und Rechtsgeschichte die Arbeiten von Eichhorn, Zöpfl und Gengler, in Bezug auf die schweizerische Rechtsgeschichte die Arbeiten von Bluntschli, Blumer und Segeffer vorzugsweise berücksichtigt, in Bezug auf die thurgauische Landesgeschichte neben andern Urkunden besonders die Gerichtsoffnungen als Hauptquellen benutzt worden sind. Das zürcherische Staatsarchiv hat in dieser Hinsicht namentlich reiches Material geboten. Daß in Folge dieser Untersuchungen hin und wieder Ansichten gewonnen wurden, welche von denjenigen anderer Forscher abweichen, z. B. über den Ursprung der Gerichtsherrschaften und Vogteigerichte, wird denjenigen, der sich je in dieses dunkle Gebiet hineingewagt hat, nicht befremden.

Ob die Denkschrift eine Volksschrift sei, ist eine Frage, die der Leser selbst sich beantworten mag. Zu romantischen Ausschmückungen war immerhin der Stoff nicht geeignet. Wer indessen die verschwundenen Sitten und Lebensordnungen der Vorzeit mit der Gegenwart zusammenhält, dem wird die Geschichte für Verstand und Gemüth reiche Nahrung bieten.